

Geltendes Recht	Vernehmlassung
<p>Präambel</p> <p>Die Gemeinde Wald AR lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundgedanken leiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie strebt eine Ordnung an, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Zusammenleben als freie und gleichberechtigte Menschen in gegenseitiger Toleranz und Achtung ermöglicht. • Sie fördert die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner, bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um den sozialen Ausgleich und hilft Menschen in Not. • Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geht sie sorgfältig um mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln. • Sie lebt von der Mitwirkung aller Einwohnerinnen und Einwohner und unterstützt deren Beteiligung am Gemeinwesen durch offene Information sowie durch soziale und kulturelle Integration. 	<p>Diese Gemeindeordnung regelt die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Behörden als Dienstleister im konstruktiven und wohlwollenden Miteinander als Gemeinschaft der Einwohnerinnen und Einwohner von Wald AR.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Wald beschliesst gestützt auf Art. 100 ff der Kantonsverfassung¹ und das Gemeindegesetz²</p>

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

I. ALLGEMEINES	I. GRUNDLAGEN
<p>Art. 1 Grundlage ¹ Die Gemeinde Wald umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben³.</p>	<p>Art. 1 Zweck Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Einwohnergemeinde Wald im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.</p>
<p>.Art. 2 Behördemitglieder ¹ Behördemitglieder sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission der gemeinderätlichen Kommissionen, Gemeindevertreter und Delegierte.</p>	<p>Art. 2 Einwohnergemeinde Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Persönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.</p>
<p>Art. 3 Allgemeine Bestimmungen Es gelten die kantonalen Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁴ - die Unvereinbarkeit⁵ - die Amtsdauer⁶ - den Ausstand⁷ - die Protokollführung⁸ - die Schweigepflicht⁹ - Information und Akteneinsicht¹⁰ sowie - Aufbewahrung und Archivierung¹¹ 	<p>Art. 3 Organe ¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamtheit der Stimmberechtigten b) Gemeinderat c) Geschäftsprüfungskommission <p>² Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Einwohnergemeinde.</p>

³ Art. 100 der Kantonsverfassung

⁴ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁵ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁶ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁷ Art. 8 des Gemeindegesetzes

⁸ Art. 9 des Gemeindegesetzes

⁹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹⁰ Art. 11 des Gemeindegesetzes

¹¹ Art. 12 des Gemeindegesetzes

	<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlen b) Unvereinbarkeit c) Amtsdauer d) Ausstand e) Protokoll f) Schweigepflicht g) Information und Akteneinsicht h) Aufbewahrung und Archivierung <p>² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Arbeitsgruppen und Einzelfunktionäre.</p>
<p>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</p>	<p>II. STIMMBERECHTIGTE</p>

<p>Art. 4 Befugnisse</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne¹²</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Kantonsrates,2. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,3. den Vermittler oder die Vermittlerin,4. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. <p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung,2. Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,3. Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,4. Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung,5. Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen:<ol style="list-style-type: none">a) den An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken, wenn der Preis Fr.380'000 übersteigt,b) neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 190'000 übersteigen,c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen, wenn die Aufwendungen für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 15'000 pro Jahr übersteigen.6. Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,7. Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.	<p>Art. 5 Stimmrecht</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.</p>
---	--

¹² Art. 15 des Gemeindegesetzes

	<p>Art. 6 Abstimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt¹³.</p> <p>² Der Gemeinderat bestellt ein Zählbüro von mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>³ Das amtliche Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen¹⁴.</p>
	<p>Art. 7 Ausländerstimm- und –wahlrecht</p> <p>In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren stellen¹⁵.</p>
	<p>Art. 8 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Mitglieder des Kantonsratesb) Das Gemeindepräsidiumc) Die Mitglieder des Gemeinderatesd) Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommissione) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

¹³ Art. 11 des Gesetzes über die politischen Rechte

¹⁴ Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

¹⁵ Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung

	<p>Art. 9 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Volksabstimmung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter d) Voranschlag und Steuerfuss <p>² Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 190'000. f) Neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 60'000. g) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken über dem Betrag von CHF 380'000, unter Vorbehalt von Art. 8 (fak. Referendum)
<p>Art. 5 Abstimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt¹⁶.</p> <p>² Der Gemeinderat bestellt ein Zählbüro von mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>³ Das amtliche Abstimmungsmaterial ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen¹⁷.</p>	<p>s. neu Art. 6</p>
<p>Art. 6 Ausländerstimm- und -wahlrecht</p> <p>In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren stellen¹⁸.</p>	<p>s. neu Art. 7</p>

¹⁶ Art. 11 des Gesetzes über die politischen Rechte

¹⁷ Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

¹⁸ Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung

<p>Art. 7 Fakultatives Referendum Wenn wenigstens 30 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses bei dieser Behörde es schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme der Jahresrechnung, 2. An-, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert zwischen Fr. 150'000 und Fr. 380'000 liegt, 3. neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand zwischen Fr. 60'000 bis Fr. 190'000 liegen, 4. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen, wenn diese für den gleichen Gegenstand zwischen Fr. 8'000 bis 15'000 betragen, 5. Schaffung neuer und Abschaffung bestehender Stellen, <p>die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ Wenn wenigstens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Jahresrechnung. b) Neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen zwischen CHF 60'000 bis CHF 190'000. c) Neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen über CHF 30'000 bis CHF 60'000. d) Mitgliedschaft in Zweckverbänden. <p>² Die Unterschriftenbögen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>
<p>III INITIATIVRECHT</p>	
<p>Art. 8 Initiative ¹ Mit einer Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen, Verordnungen oder Beschlüssen verlangt werden, welche dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen¹⁹.</p> <p>² Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>³ Alles weitere regelt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte, Art. 50 bis Art. 60.</p>	<p>Art. 11 Gegenstand, Unterschriftenzahl ¹ Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen. <p>² Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>

¹⁹ Art. 106 der Kantonsverfassung

	<p>Art. 12 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass/Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p>
	<p>Art. 13 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p>
	<p>IV MITWIRKUNGSRECHT</p>
<p>Art. 9 Petition</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten²⁰.</p>	<p>Art. 14 Volksdiskussion und Vernehmlassung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Reglementsentwürfe sowie wichtige Sachfragen der Volksdiskussion unterstellen.</p> <p>² Er führt zur Erläuterung wichtiger Abstimmungsvorlagen und der Jahresrechnung eine öffentliche Versammlung durch.</p> <p>³ Bei Reglementsvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p> <p>⁴ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen²¹.</p>

²⁰ Art. 16 der Kantonsverfassung

²¹ Art. 57 der Kantonsverfassung

<p>Art. 10 Volksdiskussion und Vernehmlassung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Reglementsentwürfe sowie wichtige Sachfragen der Volksdiskussion unterstellen.</p> <p>² Er führt zur Erläuterung wichtiger Abstimmungsvorlagen und der Jahresrechnung eine öffentliche Versammlung durch.</p> <p>³ Bei Reglementsvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p> <p>⁴ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen²².</p>	
	<p>Art. 15 Petition</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten²³.</p>
<p>III DER GEMEINDERAT</p>	<p>V DER GEMEINDERAT</p>
<p>Art. 11 Ausführende Behörde</p> <p>¹ Die planende, leitende und ausführende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selber.</p>	<p>Art. 16 Ausführende Behörde</p> <p>¹ Die planende, leitende und ausführende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.</p> <p>² Er konstituiert sich selbst.</p>

²² Art. 57 der Kantonsverfassung

²³ Art. 16 der Kantonsverfassung

<p>Art. 12 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich dem Stimmberechtigten vorbehalten oder einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">1. plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,2. entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse.3. vollzieht die Beschlüsse,4. organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.5. vertritt die Gemeinde nach aussen,6. erstellt eine Finanzplanung und unterbreitet sie mit dem Budget den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme,7. legt jährlich Rechnung ab und erarbeitet das Jahresbudget zuhanden der Stimmberechtigten,8. fällt Finanzentscheide in der Kompetenz gemäss Art. 13,9. setzt die kommunalen Tarife und Gebühren im Rahmen der reglementarischen Vorgaben fest,10. befindet über die Schaffung neuer und Abschaffung bestehender Stellen unter Vorbehalt von Art. 7 dieses Reglements,11. setzt die Besoldungs- und Angestelltenverhältnisse für das gesamte Personal fest,12. setzt die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierten fest,13. ist befugt, alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71 – 92 EG zum ZGB) einer besonderen Amtsstelle oder Amtsperson zu übertragen,14. entscheidet über die Aufnahme von Kantonsbürgern und -bürgerinnen ins Gemeindebürgerrecht,	<p>Art. 17 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none">a) weist alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71 – 92 EG zum ZGB) einer besonderen Amtsstelle oder Amtsperson zu,b) Entscheid über die Aufnahme von Kantonsbürgern und -bürgerinnen ins Gemeindebürgerrecht,c) Entscheid über die Aufnahme von Schweizerbürgern und -bürgerinnen anderer Kantone ins Gemeindebürgerrecht, unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat,d) Entscheid über die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat, <p>² Im Besonderen obliegen ihm:</p> <ol style="list-style-type: none">e) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde,f) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts,g) Die Ausarbeitung und Begutachtung aller der Einwohnergemeinde zu unterbreitenden Vorlagen,h) Die Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen,i) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, die Finanzplanung der Gemeinde, die Ausarbeitung des Voranschlags, <p>³ Er beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none">j) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 190'000,k) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 60.000,l) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
--	---

<p>15. entscheidet über die Aufnahme von Schweizerbürgern und -bürgerinnen anderer Kantone ins Gemeindebürgerrecht, unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat,</p> <p>16. entscheidet über die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts durch den Regierungsrat,</p> <p>17. bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.</p>	<p>m) Schaffung neuer oder Abschaffung bestehender Stellen für Lehrende und für das übrige Gemeindepersonal,</p> <p>n) die Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</p> <p>o) die Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region und die Vertretung der Gemeinde gegen aussen und innen</p> <p>p) die Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde,</p> <p>q) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde,</p>
--	--

<p>Art. 13 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Der Gemeinderat besitzt folgende Finanzkompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 380'000, unter Vorbehalt von Art. 7,2. neue, einmalige Ausgaben und Nachtragskredite oder Einnahmenreduktionen, welche für den gleichen Gegenstand den Betrag von Fr. 190'000 nicht übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 7,3. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen für den gleichen Gegenstand bis zu einem Betrag von Fr. 15'000 pro Jahr, unter Vorbehalt von Art. 7,4. gebundene Ausgaben. <p>²Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt²⁴.</p>	<p>s. Art. 17</p>
--	-------------------

²⁴ Art. 20 des Gemeindegesetzes

	<p>Art. 18 Ausserordentliche Lagen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen, Menschen zu retten, Schäden zu verhindern und die öffentlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden²⁵.</p> <p>³ Auf Antrag des/der Vorsitzenden und bei Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderates können Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die gefassten protokollierten Beschlüsse werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Gremien nach der Sitzung zur schriftlichen Bestätigung unterbreitet.</p> <p>⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig und es zählt das Stimmenmehr. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung mit einem ordentlichen Protokoll nachzuführen. Anträge für Zirkulationsbeschlüsse müssen an das Büro des Gemeinderates gerichtet werden.</p>
<p>Art. 14 Servitute Die Einräumung oder der Verzicht von Dienstbarkeiten, Grundlasten und dergleichen, wie Bau- und Benützungsrechte, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 13.</p>	<p>Ganzer Artikel streichen</p>
<p>Art. 15 Sitzungen und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.</p> <p>² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.</p> <p>² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beträgt.</p> <p>³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.</p>

²⁵ Art. 20 Gemeindegesetz

<p>Art. 16 Rücktritt</p> <p>¹ Zurücktretende Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Rücktritt bis Ende Januar vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen²⁶.</p> <p>² Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate. Wer demissioniert, kann mit seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.</p>	<p>Art. 20 Rücktritt</p> <p>¹ Zurücktretende Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Rücktritt bis 30. November vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen²⁷.</p> <p>² Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate.</p> <p>³ Wer demissioniert, kann mit seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.</p>
<p>Art. 17 Gemeindepräsidium²⁸</p> <p>¹ Dem Gemeindepräsidium stehen die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu. Diese Person übt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus und führt den Vorsitz im Gemeinderat. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>² Sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.</p>	<p>Art. 21 Gemeindepräsidium</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.</p> <p>² Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>³ Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p> <p>⁴ Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>
<p>Art. 18 Gemeindeschreiber/in²⁹</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>	<p>Art. 22 Gemeindeschreiber/in</p> <p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme.</p> <p>² Sie oder er leitet die Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei), unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.</p> <p>³ Weitere Funktionen werden ihr oder ihm durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.</p>

²⁶ Art. 42bis des Gesetz über die politischen Rechte

²⁷ Art. 42bis des Gesetz über die politischen Rechte

²⁸ Art. 21 des Gemeindegesetzes

²⁹ Art. 22 des Gemeindegesetzes

<p>Art. 19 Öffentlichkeit und Information</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich; über Ausnahmen befindet der Gemeinderat³⁰.</p> <p>² Die Behörden der Gemeinde informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen³¹.</p> <p>³ Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7 unterstehen, sind in einem besonderen Inserat im amtlichen Publikationsorgan zu eröffnen.</p>	<p>Art. 23 Öffentlichkeit und Information</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich; über Ausnahmen befindet der Gemeinderat³².</p> <p>² Die Behörden der Gemeinde informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen³³.</p> <p>³ Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum gemäss Art. 8 unterstehen, sind in einem besonderen Inserat im amtlichen Publikationsorgan zu eröffnen.</p>
<p>Art. 20 Wahlen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzende öffentliche Ämter, unter Vorbehalt von Art. 4 dieses Reglements.</p> <p>² Er ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal einschliesslich des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen zu delegieren.</p>	<p>Art. 24 Wahlen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzende öffentliche Ämter, unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements.</p> <p>² Er ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal einschliesslich des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen und Einzelpersonen zu delegieren.</p>
<p>Art. 21 Kommissionen und Delegationen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen und Delegierte zu bestimmen.</p> <p>² Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen bestellt der Gemeinderat einen Gemeindeführungsstab.</p>	<p>Art. 25 Kommissionen und Delegationen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen und Delegierte zu bestimmen.</p> <p>² Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.</p> <p>³ Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen wird der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium den Gemeindeführungsstab (GFS) einsetzen.</p>
<p>IV GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</p>	<p>VI GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</p>

³⁰ Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes

³¹ Art. 67 der Kantonsverfassung

³² Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes

³³ Art. 67 der Kantonsverfassung

<p>Art. 22 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 26 Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p>
<p>Art. 23 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁴. ² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden. ³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>Art. 27 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁵. ² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden. ³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>
	<p>Art. 28 Weitere Kontrollorgane Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.</p>
	<p>Art. 29 Beanstandungen und Anregungen Beanstandungen und Anregungen sind den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern direkt mitzuteilen. Solche von grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.</p>
	<p>Art. 30 Protokolle und Akten Protokolle und Akten sind laufend der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, spätestens am Ende jedes Amtsjahrs.</p>
<p>V GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN</p>	<p>VII GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN</p>

³⁴ Art. 44 des Finanzhaushaltsgesetzes

³⁵ Art. 44 des Finanzhaushaltsgesetzes

<p>Art. 24 Aufgaben</p> <p>¹ Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorberatende Organe des Gemeinderates.</p> <p>² Sie unterstützen in ihrem Fachbereich den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.</p>	<p>Art. 31 Aufgaben</p> <p>¹ Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorberatende Organe des Gemeinderates.</p> <p>² Sie unterstützen in ihrem Fachbereich den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.</p>
<p>Art. 25 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt</p> <p>¹ Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte und auswärtige Personen ernannt werden. Es ist die Mitarbeit möglichst breiter Kreise anzustreben³⁶.</p> <p>² Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Wird eine Ablehnung des Mandates nicht innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitgeteilt, ist es für eine Amtsdauer von einem Jahr zu versehen.</p> <p>³ Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihre Demission bis Ende März vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>⁴ Das Amtsjahr für die Kommissionen dauert bis Ende Mai.</p>	<p>Art. 32 Mitgliedschaft, Amtsdauer und Rücktritt</p> <p>¹ Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte und auswärtige Personen ernannt werden. Es ist die Mitarbeit möglichst breiter Kreise anzustreben³⁷.</p> <p>² Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Wird eine Ablehnung des Mandates nicht innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitgeteilt, ist es für eine Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis Ende Mai, zu versehen.</p> <p>³ Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihre Demission bis 30. November vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Sie haben ihre Akten an die Gemeindekanzlei zu retournieren.</p>
<p>Art. 26 Vorsitz</p> <p>Die gemäss Art. 20 dieses Reglements gewählten Kommissionen werden durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Präsidium geleitet. In der Regel soll ein der Kommission angehöriges Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Art. 33 Vorsitz</p> <p>Die gemäss Art. 22 dieses Reglements gewählten Kommissionen werden durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Präsidium geleitet. In der Regel soll ein der Kommission angehöriges Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>

³⁶ Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

³⁷ Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

<p>Art. 27 Beschlussfähigkeit ¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid. ³ Es gilt die Ausstandspflicht gemäss. Art. 3.</p>	<p>Art. 34 Beschlussfähigkeit ¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid. ³ Es gilt die Ausstandspflicht gemäss. Art. 4.</p>
<p>Art. 28 Protokoll ¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses an das Gemeindepräsidium zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. ² Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.</p>	<p>Art. 35 Protokoll ¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses laufend an das Gemeindepräsidium zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. ² Protokolle und wichtige Akten sind laufend der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.</p>
<p>Art. 29 Einhaltung des Voranschlages Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlages. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beantragen, bevor die Ausgaben entstehen.</p>	<p>Art. 36 Einhaltung des Voranschlags Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlags. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen oder eine Kreditüberschreitung bewilligen zu lassen.</p>
<p>VI GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN</p>	<p>VIII GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN</p>

<p>Art. 30 Aufgaben ¹ Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. ² Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.</p>	<p>Art.37 Aufgaben ¹ Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. ² Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.</p>
<p>Art. 31 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder; siehe Art. 25.</p>	<p>Art. 38 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder; siehe Art. 30.</p>
<p>VII FINANZHAUSHALT</p>	<p>IX FINANZHAUSHALT</p>
<p>Art. 32 Haushaltgleichgewicht Die Gemeinde ist zum Haushaltgleichgewicht verpflichtet, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes.</p>	<p>Art. 39 Haushaltgleichgewicht Die Gemeinde ist zum Haushaltgleichgewicht verpflichtet, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes.</p>
<p>VIII RECHTSSCHUTZ</p>	<p>X RECHTSSCHUTZ</p>

<p>Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁸. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte³⁹.</p>	<p>Art. 40 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁰. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴¹.</p>
<p>IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	<p>XI SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>

³⁸ bGS 143.1

³⁹ bGS 131.12

⁴⁰ bGS 143.1

⁴¹ bGS 131.12

<p>Art. 34 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft⁴². Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 resp. vom 10. Februar 2004.</p> <p>² Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.</p>	<p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft⁴³. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 resp. vom 10. Februar 2004, resp. 25. November 2007.</p> <p>² Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.</p>

⁴² Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

⁴³ Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes